



## **Bezirksregierung Arnsberg**

**Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Erweiterung der KA Hagen Boele 2 um eine biologische Reinigungsstufe**

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der derzeit gültigen Fassung**

Die Kläranlage Hagen-Boele des Ruhrverbandes befindet sich in ihrer derzeitigen Ausgestaltung seit dem Jahr 1974 im Betrieb. Die Anlage wurde ursprünglich als rein mechanische Abwasserreinigungsanlage konzipiert und wird nachfolgend als Kläranlage Hagen-Boele 1 bezeichnet. Am 07.03.2025 meldete die Kabel Premium Pulp & Paper GmbH die vorläufige Insolvenz an. Mit Beschluss vom 01.06.2025 wurde das reguläre Insolvenzverfahren eröffnet. Mit wasserrechtlicher Genehmigung vom 30.05.2025 wurde dem Ruhrverband der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage am Standort der ehemaligen Werkskläranlage der Kabel Premium Pulp & Paper GmbH in 58099 Hagen gestattet. Diese Anlage wird seitdem durch den Ruhrverband betrieben und nachfolgend als Kläranlage Hagen-Boele 2 bezeichnet. Nach der Umrüstung der Kläranlage und der Anpassung der Behandlungsverfahren wird die biologische Behandlung des mechanisch vorgereinigten kommunalen Abwassers künftig ausschließlich über die beiden Kombibecken am nordwestlichen Rand des Betriebs- bzw. Anlagengrundstücks durchgeführt. Hierdurch wird es ermöglicht, weite Teile des bisherigen Kläranlagengeländes, die vormals der Abwasserbehandlung und Frischwasseraufbereitung der Papierfabrik dienten, einer anderweitigen Nutzung zuzuführen. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs ist vorgesehen, Teile der für die Abwasserreinigung erforderlichen Peripherie, insbesondere Einrichtungen zur Schlammbehandlung, Dosierstationen sowie Sozialgebäude, in räumlicher Nähe zu den Kombibecken neu zu errichten.

Die geplante Umbaumaßnahme dient der nachhaltigen Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung durch den Ruhrverband.

Die Erweiterung der Kläranlage um eine biologische Reinigungsstufe ist als wesentliche Änderung im Sinne des § 57 Abs. 2 LWG NRW einzustufen.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Wasserhaushalts-

gesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig (§ 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU – i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW).

### **Umsetzung des UVPG:**

Nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist das beantragte Vorhaben den „wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers“, Nummer 13.1.2, zuzuordnen:

- *Organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m<sup>3</sup> bis weniger als 4.500 m<sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser).*

Nach Spalte 1 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung erfolgt als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Ruhrverband als Vorhabenträger geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens, zum Standort sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen vorgelegt.

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht**, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien der Anlage 3 UVPG:

#### **1. Merkmale des Vorhabens**

**Größe, Ausgestaltung, Abrissarbeiten:** Die Erweiterung und der Umbau der biologischen Abwasserreinigung sind im Erläuterungsberichtes detailliert beschrieben.

#### **Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:**

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht bekannt.

#### **Nutzung natürlicher Ressourcen:**

Eine Grundwasserhaltung während der Bauphase ist nicht erforderlich. Die Nutzung von Boden, Natur und Landschaft beschränkt sich auf das bestehende Anlagengelände innerhalb eines Gewerbegebietes. Es erfolgt eine Neuversiegelung von ca. 500 m<sup>2</sup>.

Erhebliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

#### **Erzeugung von Abfällen:**

Durch den Betrieb der KA Hagen-Boele fallen Rechen-, Sandfanggut und Klärschlamm als Abfall an. Die Entsorgungswege sind im Abfallwirtschaftskonzept 2025 des Ruhrverbandes festgeschrieben.

## **Umweltverschmutzung und Belästigungen:**

### **Lärmimmissionen**

Aus dem Betrieb der Kläranlage resultieren erfahrungsgemäß geringe Lärmemissionen. Durch die geänderte Betriebsweise ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen infolge des Abtransports von Klärschlamm zu erwarten. Aufgrund der Lage im Gewerbegebiet ohne angrenzende Wohnbebauung sowie der unmittelbaren Nähe zur BAB A1 sind keine erheblichen zusätzlichen Lärmauswirkungen zu erwarten.

### **Geruchsimmissionen**

Aufgrund des Wegfalls des industriellen Abwassers ist künftig von einer geringeren Klärschlammmenge auszugehen. Der Wegfall des Schlammplatzes führt zusätzlich zu einer Reduzierung potenzieller Geruchsemissionen. Insgesamt sind keine erheblichen Änderungen der Geruchssituation zu erwarten.

### **Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen:**

Risiken von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen werden durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen minimiert.

### **Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft**

Eine Verschlechterung der Situation ist nicht zu erwarten; vielmehr ergeben sich Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Betrieb.

## **2. Standort des Vorhabens**

### **Nutzungskriterien:**

Das Kläranlagengelände ist im regionalen Flächennutzungsplan Hagen als „gewerbliche Baufläche“ gekennzeichnet. Das direkte Umfeld der Kläranlage wird als Industriegebiet genutzt. Im Norden verläuft in geringem Abstand die Ruhr kurz vor Mündung in den Hengsteysee. Östlich der Anlage verläuft die Lenne, das Gelände wird südlich durch die A1 abgegrenzt. Das Gelände westlich der Kläranlage wird durch ein Druckzentrum der Funke Medien Gruppe begrenzt. Die Maßnahmen auf der Kläranlage schränken das Umfeld und deren Nutzung in keiner Weise ein. Erholungs- oder fischereiwirtschaftliche Nutzungen besitzen keine Bedeutung bzw. werden durch den Kläranlagenumbau nicht beeinträchtigt.

**Qualitätskriterien:** Entsprechend der Nutzung als abwassertechnische Anlage und des weiteren Umfeldes als Industriegebiet sind im Projektbereich keine wertvollen Biotopstrukturen oder Landschaftselemente vorhanden. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind als gering einzustufen.

### **Schutzkriterien:**

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine:

- Natura-2000-Gebiete
- Naturschutzgebiete

- Nationalparke
- Biosphärenreservate
- Naturdenkmäler
- gesetzlich geschützten Biotope

Das Kläranlagengelände liegt außerhalb festgesetzter Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete.

Durch die Erweiterung der biologischen Stufe wird eine ordnungsgemäße Abwasserreinigung gewährleistet. Hieraus ergeben sich positive Auswirkungen auf das Gewässer.

Da sich die Erweiterung der Kläranlage auf das bestehende Anlagengelände beschränkt, sind baubedingte Beeinträchtigungen des Gebietes nicht zu erwarten. Auch die geänderte Betriebsweise hat keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand sowie die Schutzziele des Gebietes.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die Prüfung der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Durch die Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe wird eine ordnungsgemäße Abwasserreinigung sichergestellt. Hieraus ergeben sich positive Auswirkungen auf das Gewässer.

### **Feststellung gemäß § 5 Abs.1 UVPG:**

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird festgestellt:

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag  
gez. G. Schubert